

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
33-1053/17/15

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

Dresden,  Januar 2017

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter, AfD-Fraktion**

**Drs.-Nr.: 6/7792**

**Thema: Straftaten in Zusammenhang mit Schusswaffen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) des Jahres 2016 liegt noch nicht vor.  
Mit einer Vorlage ist Ende März 2017 zu rechnen.

**Frage 1:**

**Wie viele Schusswaffen sind nach Schätzung der Staatsregierung derzeit in Sachsen illegal in Umlauf?**

Die Frage nach einer Schätzung durch die Staatsregierung ist auf eine Bewertung gerichtet. Von der Abgabe einer Bewertung wird abgesehen.

Gemäß Art. 50 der Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) ist die Staatsregierung verpflichtet, über ihre Tätigkeit den Landtag insoweit zu informieren, als dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Dieser Informationspflicht der Staatsregierung nach Art. 50 SächsVerf entspricht das Frage- und Auskunftsrecht der Abgeordneten gegenüber der Staatsregierung nach Art. 51 SächsVerf. Das Fragerecht kann jedoch nicht dazu dienen, die Staatsregierung zu einer Bewertung anzuhalten, die der Abgeordnete für geboten hält, sondern nur dazu, den Abgeordneten Informationen zu verschaffen (SächsVerfGH, Urteil vom 22. April 2004, Vf. 44-I-03).

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0  
Telefax +49 351 564-3199  
[www.smi.sachsen.de](http://www.smi.sachsen.de)

**Verkehrsanbindung:**  
Zu erreichen mit den Straßenbahlinien 3, 6, 7, 8, 13

**Besucherparkplätze:**  
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

**Frage 2:**

**Wie viele Straftaten nach dem Waffengesetz und dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen gab es im Jahr 2015 und 2016 in Sachsen?**

**Frage 3:**

**Wie lautet hierzu die konkrete Aufschlüsselung in die betroffenen Straftatbestände?**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 2 und 3:

Im Jahr 2015 gab es im Freistaat Sachsen 1.330 erfasste Fälle von Straftaten nach dem Waffengesetz und 14 erfasste Fälle von Straftaten nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz.

Im Straftatenkatalog der PKS ist der Bereich, der Straftaten gegen das Waffengesetz bzw. das Kriegswaffenkontrollgesetz enthält, wie folgt strukturiert:

- Straftaten gegen das Sprengstoff-, das Waffen- und das Kriegswaffenkontrollgesetz davon
  - Straftaten gegen das Sprengstoffgesetz
  - Straftaten gegen das Waffengesetz
  - Straftaten gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz

Im Weiteren wird von einer Beantwortung seitens der Staatsregierung abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt wird. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann (vgl. SächsVerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 14-1-97).

Die sächsische Polizei führt keine Statistiken im Sinne der Fragestellungen. Es gibt in der PKS keine tiefergehende Untergliederung. Für eine konkrete Aufschlüsselung in die betroffenen Straftatbestände wäre es erforderlich, alle oben genannten 1.344 Ermittlungsverfahren händisch danach auszuwerten. Wenn man einen Zeitansatz von 15 Minuten für die Auswertung eines Ermittlungsvorganges ansetzt, wären dies 336 Stunden für die Auswertung aller Vorgänge. Bei einer 40-Stunden-Woche wäre ein Sachbearbeiter über acht Wochen mit dieser Auswertung befasst. Dieses Personal stünde dann für Kernaufgaben des Polizeivollzugsdienstes nicht bzw. nur sehr eingeschränkt zur Verfügung. Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung sowie der ihr zugeordneten Polizeibehörden

andererseits zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der Funktionsfähigkeit der sächsischen Polizei nicht zu leisten ist.

**Frage 4:**

**Wie viele Straftaten wurden in Sachsen im Jahr 2015 und 2016 unter Gebrauch oder Mitführung von Schusswaffen verübt und welche Straftaten, aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Straftatbeständen, waren dies?**

Im Jahr 2015 wandten die Täter in 423 Fällen Schusswaffen an. Dabei wurde 190 Mal mit einer Waffe gedroht und 233 Mal geschossen. Aufgeschlüsselt nach Straftatbeständen ergibt sich folgendes Bild:

Schl.- zahl	Straftat/ Straftatengruppe	Anzahl erfasster Fälle mit Schusswaffenanwendung	
		gedroht	geschossen
020010	Totschlag	-	3
210000	Raub, räuberische Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	62	8
	davon		
210010	sonstiger Raub gemäß § 249 StGB	1	-
210020	sonstiger schwerer Raub	1	-
210040	räuberischer Diebstahl	1	1
210050	sonstige räuberische Erpressung	7	2
211000	auf Geld- und Postfilialen	2	-
212000	auf sonstige Zahlstellen und Geschäfte	29	1
217000	sonstige Raubüberfälle auf Straßen, Wegen oder Plätzen	12	1
218000	Raub zur Erlangung von BtM	-	1
219000	Raubüberfälle in Wohnungen	9	2
220000	Körperverletzung	13	44
	davon		
222000	gefährliche und schwere Körperverletzung	9	37
	darunter		
222100	auf Straßen, Wegen oder Plätzen	3	21
224000	vorsätzliche einfache Körperverletzung	4	-
225000	fahrlässige Körperverletzung	-	7
230000	Straftaten gegen die persönliche Freiheit	106	6
	davon		
232100	Freiheitsberaubung	3	-
232200	Nötigung	8	-
232300	Bedrohung	95	6
610000	Erpressung	1	-
620000	Widerstand gegen die Staatsgewalt/Straftaten gegen die öffentliche Ordnung	8	4
	davon		
620001	Androhung von Straftaten	4	-
621000	Widerstand gegen die Staatsgewalt	3	2
622000	Hausfriedensbruch	1	2

655100	Körperverletzung im Amt	-	2
662000	Wilderei	-	8
670000	alle sonstigen Straftaten gemäß StGB	-	105
	davon		
670025	gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr	-	3
674000	Sachbeschädigung	-	102
	darunter		
674100	Sachbeschädigung an Kraftfahrzeugen	-	21
674300	sonstige Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen oder Plätzen	-	19
720000	Straftaten gegen sonstige strafrechtliche Nebengesetze	-	32
	davon		
726200	Straftaten gegen das Waffengesetz	-	32
743000	Straftaten nach dem Bundesnaturschutz-, Tier- schutz-, Bundesjagd- und Pflanzenschutzgesetz	-	21
	Straftaten insgesamt	190	233

Das Mitführen von Schusswaffen kann nur für aufgeklärte Fälle dargestellt werden. Bei 309 aufgeklärten Fällen wurde im Jahr 2015 das Mitführen einer Schusswaffe registriert. In der folgenden Tabelle werden die aufgeklärten Straftaten, bei denen eine Schusswaffe mitgeführt wurde, abgebildet:

Schl.- zahl	Straftat/ Straftatengruppe	Anzahl aufgeklärter Fälle bei denen eine Schusswaffe mitgeführt wurde
020010	Totschlag	1
100000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestim- mung	2
	davon	
131000	sexueller Missbrauch von Kindern	1
143400	Verbreitung von Kinderpornografie	1
210000	Raub, räuberische Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	12
	davon	
210040	räuberischer Diebstahl	1
210050	sonstige räuberische Erpressung	1
211000	auf Geldinstitute und Postfilialen	1
212000	auf sonstige Zahlstellen und Geschäfte	5
218000	Raub zur Erlangung von BtM	1
219000	Raubüberfälle in Wohnungen	3
220000	Körperverletzung	30
	davon	
222000	gefährliche und schwere Körperverletzung	15
	darunter	
222100	auf Straßen, Wegen oder Plätzen	7
224000	vorsätzliche einfache Körperverletzung	12
225000	fahrlässige Körperverletzung	3
230000	Straftaten gegen die persönliche Freiheit	39

davon		
231200 Entziehung Minderjähriger		1
232200 Nötigung		4
232300 Bedrohung		31
232400 Nachstellung (Stalking)		3
4***00 Diebstahl unter erschwerenden Umständen		10
500000 Vermögens- und Fälschungsdelikte		15
davon		
510000 Betrug		9
520000 Veruntreuung		3
530000 Unterschlagung		1
540000 Urkundenfälschung		2
600000 sonstige Straftatbestände (StGB)		42
darunter		
620000 Widerstand gegen die Staatsgewalt/Straftaten gegen die öffentliche Ordnung		7
davon		
621000 Widerstand gegen die Staatsgewalt		1
622000 Hausfriedensbruch		3
624000 Vortäuschen einer Straftat		1
627000 Volksverhetzung		2
655000 sonstige Straftaten im Amt		11
davon		
655001 Strafvereitelung im Amt		2
655002 Rechtsbeugung		1
655100 Körperverletzung im Amt		8
662100 Jagdwilderei		2
670000 alle sonstigen Straftaten gemäß StGB		20
davon		
673000 Beleidigung		5
674000 Sachbeschädigung		15
700000 Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze		158
darunter		
720000 Straftaten gegen sonstige strafrechtliche NG		130
davon		
720002 Versammlungsgesetz		1
725000 Straftaten gegen das Aufenthalts-, das Asylverfahrens- und das Freizügigkeitsgesetz/EU		15
726000 Straftaten gegen das Sprengstoff-, das Waffen und das Kriegswaffenkontrollgesetz		114
davon		
726100 Sprengstoffgesetz		3
726200 Waffengesetz		110
726300 Kriegswaffenkontrollgesetz		1
730000 Rauschgiftdelikte		24
743000 Straftaten nach dem Bundesnaturschutz-, Tierschutz-, Bundesjagd- und Pflanzenschutzgesetz		2
Straftaten insgesamt		309

Hinsichtlich der erfragten weiteren Aufschlüsselung in einzelne Straftatbestände wird von einer Antwort abgesehen. Zur Begründung wird auf die zusammenfassende Antwort auf die Fragen 2 und 3 verwiesen.

**Frage 5:**

**Bei wie vielen dieser Straftaten, in absoluten Zahlen und im Verhältnis zur Gesamtzahl an Straftaten unter Gebrauch bzw. Mitführung von Schusswaffen, wurden Schusswaffen verwendet oder mitgeführt, die sich in legalem Besitz befanden und bei wie vielen wurden illegal erlangte Schusswaffen verwendet bzw. mitgeführt?**

Von einer Beantwortung seitens der Staatsregierung wird abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt wird. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann (vgl. SächsVerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 14-1-97).

Bei wie vielen dieser Straftaten, in absoluten Zahlen und im Verhältnis zur Gesamtzahl an Straftaten unter Gebrauch bzw. Mitführung von Schusswaffen, Schusswaffen verwendet oder mitgeführt wurden, die sich in legalem Besitz befanden, und bei wie vielen Straftaten illegal erlangte Schusswaffen verwendet bzw. mitgeführt wurden, wird statistisch nicht erfasst. Für eine vollständige Beantwortung der Frage wäre es erforderlich, alle in Frage 4 genannten 309 aufgeklärten Ermittlungsverfahren händisch danach auszuwerten. Wenn man einen Zeitansatz von 15 Minuten für die Auswertung eines Ermittlungsvorganges ansetzt, wären dies mehr als 77 Stunden für die Auswertung aller Vorgänge. Bei einer 40-Stunden-Woche wäre ein Sachbearbeiter fast zwei Wochen mit dieser Auswertung befasst. Dieses Personal stünde dann für Kernaufgaben des Polizeivollzugsdienstes nicht bzw. nur sehr eingeschränkt zur Verfügung. Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung sowie der ihr zugeordneten Polizeibehörden andererseits zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der Funktionsfähigkeit der sächsischen Polizei nicht zu leisten ist.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Ulbig